

Interessen geboten sei, ausgesprochen, anderseits von der beruhigenden Zusicherung, welche die Regierung des h. Standes Bern gegeben, Vor-
merkung genommen werden soll.

Bern, den 28. Juli 1858.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Blumer, Berichterstatter.

Ed. Häberlin.

Jb. Dubs.

Wilh. Vigier.

L. Wenger.

B e r i c h t

des

Herrn Ständerath Wenger über das eventuelle Zwangs-
konzessionsbegehren der französisch-schweizerischen Eisenbahn-
gesellschaft gegen den h. Stand Bern für die Linie Biel-
Neuenstadt.

(Vom 28. Juli 1858.)

T i t . !

Nach dem Berichte, welchen der ehrenwerthe Herr Ständerath Blumer Ihnen erstattet hat, und der so eben vorgelesen worden ist, beschränkt sich der Unterzeichnete darauf, einige der Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, von welchen Ihre Kommission ausgieng, als sie die Ehre hatte, Ihnen mit Einmuth den nachstehenden Beschlusentwurf zur Berathung zu unterbreiten.

Bei den jahrelangen Debatten früherer Sesssionen über den sogenannten Westbahnkonflikt ist von allen Gegnern der Murtenlinie auf das bestimmteste ausgesprochen worden, daß nur das System zweier großer Bahnlinsen den allgemeinen Interessen und vorzugsweise denen der Westschweiz entsprechen könne.

Diese beiden großen Linien sind:

- a. Eine Linie, westlich dem Neuenburger- und Bielersee nach hinziehend, welche ohne Unterbrechung von Genf über Neuenburg und Solothurn nach Olten führt.

b. Eine Linie, welche Lausanne, Freiburg und Bern verbindet und in ihren Verlängerungen einerseits in Genf, andererseits in Olten ausmündet.

Dieses System wurde von den Herren eidg. Experten gebilligt, und die hierauf erfolgten Beschlüsse der Bundesversammlung haben diese Anschauungsweise aufgenommen.

Niemand bezweifelte damals, daß, wenn die Franco-Suisse-Gesellschaft mit den ihr konzessionsgemäß obliegenden Arbeiten vorgeschritten sein und der Kanton Waadt die auf seinem Gebiete liegende Linie Yverdon-Baumarcus zur Ausführung gebracht haben würde, man alsdann behufs der Verbindung dieser Linien mit der Centralbahn auf kein Hinderniß stoßen würde, und man nahm an, Bern werde sich in keiner Weise einer Konzession auf seinem Gebiete für die Linie Neuenstadt-Biel widersetzen.

Allein dem war nicht so; denn seither faßte der Große Rath des Kantons Bern einen Beschluß, worin dessen Absicht, die Erstellung dieser Bahn zu verhindern, deutlich ausgesprochen ist.

Die Franco-Suisse-Gesellschaft beschleunigte ihre Arbeiten, im Vertrauen auf das, was bei den Berathungen über den Westbahnkonflikt als mehr oder weniger selbstverständlich angenommen wurde, und in der Ueberzeugung, ihre Verbindung mit der Centralbahn sei gesichert, verwandte sie Millionen auf ihre Bauten, deren Ertrag schwer benachtheiligt würde, wenn ihre Bahn sich andern Bahnen nicht anschließen könnte.

Seinerseits war der Kanton Waadt, das ihm bevorstehende Schicksal voraussehend, durch die Umstände gezwungen, in die Erstellung eines Schienenweges von Yverdon nach Baumarcus einzuwilligen.

Die Konzession dieser Linie wurde im September 1856 der Westbahngesellschaft, welche kraft früherer ihr ertheilter Konzessionen ein Vorzugsrecht besaß, bewilligt. Indessen behielt sich diese Gesellschaft im Art. 4 des Pflichtenheftes vor: „Es steht derselben frei, die Arbeiten erst dann zu beginnen, wenn sie gesichert ist, die vorerwähnte Bahn über Neuenburg mit der Linie der Centralbahn mittels eines ununterbrochenen Schienenweges verbinden zu können.“

Den eingegangenen Verpflichtungen getreu, und obwol die Linie Yverdon-Baumarcus den allgemeinen Interessen der Waadt darum wenig entspricht, weil sie auf der Gränze ihres Gebietes liegt und verhältnißmäßig dem Centrum des Landes, Peterlingen u. s. f. keine Abzweigstraße eröffnet, so lud der Kanton Waadt nichts desto weniger die Gesellschaft ein, die gegenwärtig in vollem Bau begriffenen Arbeiten zu beginnen.

Der Kanton Waadt hat daher in diesem Punkte die gleichen Interessen wie die Franco-Suisse-Gesellschaft.

Die Regierung des h. Standes Bern, aufgefordert, sich über die Schlüsse des von der Franco-Suisse-Gesellschaft der Bundesversammlung eingereichten, in einer Denkschrift begründeten Konzessionsbegehrens auszusprechen, stützt sich, damit auf das Gesuch nicht eingetreten werde, darauf,

daß sie den Spruch eines Schiedsgerichtes erwarte, welches mit der Entscheidung über den zwischen Bern und der Centralbahngesellschaft entstandenen Zwist über Auslegung des Artikels 31 der den 24. November 1852 abgeschlossenen Uebereinkunft beauftragt sei, namentlich aber darauf, daß es diesem Gerichte keine Frist zum Spruche bestimmen könne.

Die Angelegenheit, welche bis dahin ziemlich langsam vorwärts schritt, scheint sich nunmehr ihrer Lösung zu nähern; denn ganz kürzlich wurde das Schiedsgericht vervollständigt, und wir wissen aus zuverlässiger Quelle, daß der Aktenband sich in Circulation befindet.

Zwar erklärt der Regierungsrath des Kantons Bern, daß auch jene Verbindung wolle, könne aber die Lücke nicht als eine Kalamität betrachten. Es ist möglich, daß für Bern diese Lücke keine Kalamität ist; allein desto fühlbarer muß sie für die Waadt und die Franco-Suisse-Gesellschaft sein. Angesichts der im Schreiben der Regierung von Bern an den Bundesrath unterm 1. Juli 1858 abgegebenen Erklärung, „daß „auch Bern diese Schienenverbindung wolle, und weit entfernt sei, den „Interessen anderer Kantone irgendwie entgegen zu treten, hingegen jene „Lücke im Eisenbahnnetz gegenwärtig als keine Kalamität ansehen könne „u. s. w.,“ kann Ihre Kommission nicht antragen, jetzt schon dem Gesuch der Franco-Suisse-Gesellschaft zu entsprechen, weil dieß den guten Willen, der unbestreitbar aus der Erklärung spricht, in Zweifel ziehen hieße, und Mangel an Achtung gegen die Regierung von Bern wäre.

Da aber diese guten Absichten durch den Großen Rath dieses Kantons, der sich bereits in dieser Hinsicht ausgesprochen hat, paralyßirt werden könnten, so erachtet Ihre Kommission, daß dem h. Stände Bern eine Frist gegeben werden sollte, um sich auszusprechen und diese Frage zu erledigen.

Eine Frist von 6 Monaten scheint hierfür hinzureichen, besonders jetzt, wo man auf einen nächstens erfolgenden Spruch des Schiedsgerichtes hoffen darf; übrigens könnte diese Frist verlängert werden, wenn Bern sich ausweisen würde, daß es sich in der anberaumten Zeit unmöglich aussprechen könnte.

Allein aus Achtung vor der Kantonsouveränität wollte Ihre Kommission den Rechten Berns keinen Eintrag thun, und sie schlägt Ihnen daher nicht vor, diese Bestimmung in den Beschluß aufzunehmen, indem sie dafür hält, es genüge, wenn hievon in diesem Berichte Erwähnung geschehe.

Nach Ablauf der Frist hätte der Kanton Bern seinen Entschluß, ob er in die Erstellung der Linie Neuenstadt-Biel einwillige, kund zu geben und eine gleiche Sicherheit für deren Ausführung zu leisten, wie dieselbige, welche die Franco-Suisse-Gesellschaft anbietet, sei es, daß er die Bahn selbst übernehme, oder daß er die Unternehmung einer Gesellschaft übertrage.

Besonders sollte der Verkehr binnen 18 Monaten nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung ermöglicht werden, eine Bedingung, welche die Franco-Suisse-Gesellschaft in den Schlüssen ihrer Denkschrift einzugehen sich bereit erklärt hat.

Wir wiederholen es, Ihre Kommission hat alles Vertrauen zu den guten Absichten des h. Standes Bern, und glaubt auch, daß er es niemals zu einer Zwangskonzession kommen lassen werde; weshalb die Fristbestimmung bloß im Berichte erwähnt, statt in den Beschlusantrag aufgenommen wird.

Schließlich hat sie die Ehre, Ihnen einstimmig nachstehenden Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 28. Juli 1858.

E. Wenger, eidg. Oberlieut.,
Kommissionsmitglied.

Beschluffentwurf.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Besuches des Verwaltungsrathes der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft in Neuenburg, d. d. 17. Juni und 19. Juli 1858, wesentlich dahin lautend: „es wolle die h. Bundesversammlung der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn von der bernischen Gränze bei Landeron (Neuenstadt) nach Biel ertheilen, sofern der h. Stand Bern den Bau nicht selbst übernehmen oder einer andern, die erforderlichen Garantien für die sofortige Erstellung bietenden Gesellschaft konzediten wird,“ so wie der hierauf bezüglichen Eingabe des Regierungsrathes des Kantons Bern an den h. Schweiz. Bundesrath, vom 1. Juli l. J., und

in Erwägung:

1) daß die Erstellung einer Eisenbahn von Biel an die Gränze des Kantons Bern bei Neuenstadt längs dem linken Ufer des Bielersee's unzweifelhaft im Interesse der Eidgenossenschaft oder doch eines großen Theiles derselben liegt, und insbesondere die beförderliche Vergebung dieser Linie unter Bestimmungen, welche für eine rasche Ausführung hinreichende Garantien bieten, durch wichtige Interessen geboten ist;

2) daß jedoch in der im Eingange erwähnten Zuschrift der Regierungsrath des h. Standes Bern erklärt, „daß nach Beurtheilung des

obschwebenden Konfliktes mit der Centralbahngesellschaft, betreffend das von ihr behauptete Ausschlußrecht, die zweifelsohne in der allernächsten Zeit erfolgt, der Kanton Bern nicht auf die Erledigung dieser Angelegenheit werde warten lassen,“

beschließt:

Es wird in das Gesuch der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft einstweilen nicht eingetreten.

Note. Die Bundesversammlung hat den vorstehenden Antrag zum Beschlusse erhoben. (Siehe die eidg. Gesefsammlung, Band VI, Seite 53.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 10. September 1858.)

Der Bundesrath wählte Hrn. Hs. Jakob Näf, von und in Wallisellen, Kts. Zürich, zum Posthalter daselbst.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Dienstags den 21. September nächstkünftig, von Nachmittag 3 Uhr hinweg, im Nationalrathsvorsaale des Bundesrathshauses, findet öffentlich und unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der 2. Serie auf 15. Januar 1859 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen statt.

Bern, den 9. September 1858.

Die eidg. Staatskassaverwaltung.

**Bericht des Herrn Ständerath Wenger über das eventuelle Zwangskonzessionsbegehren der
französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft gegen den h. Stand Bern für die Linie
Biel-Neuenstadt. (Vom 28. Juli 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1858
Date	
Data	
Seite	460-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.